

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

32. Jahrgang

1976

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Miszellen

Exzerpte aus den Akten von Chalkedon bei Pseudo- isidor und in der 74-Titel-Sammlung

Von

Karl-Georg Schon

Die 74-Titel-Sammlung (*Diversorum Patrum Sententie*)¹⁾ hat seit ihrer ersten systematischen Beschreibung durch F. Thaner²⁾ und besonders nach dem grundlegenden Aufsatz von P. Fournier aus dem Jahre 1894³⁾ stets das besondere Interesse nicht nur der im engeren Sinne kanonistisch ausgerichteten Forschung gefunden. Schien es doch, als habe man mit dieser Sammlung den „Kanal“ gefunden, durch den „Pseudoisidor in das mittelalterliche Kirchenrecht eingedrungen“ war⁴⁾, ja als habe das „spätere päpstliche Kirchenrecht, das seine Krönung in Gratian fand, ... mit dieser Kanonessammlung wenigstens nach der formalen Seite hin seine entscheidende Grundlage“ erhalten⁵⁾. Diese Beurteilungen der Sentenzen haben zwar inzwischen einer abgewogeneren Betrachtungsweise Platz gemacht⁶⁾, doch immerhin hat der Autor der Sentenzen, folgt man H. Fuhrmann, Pseudoisidor „von der episkopalen Beschränktheit“ befreit

¹⁾ So der Titel der Sammlung in den meisten Handschriften, vgl. *Diversorum patrum sententie sive Collectio in LXXIV titulos digesta*, ed. J. T. Gilchrist (*Monumenta Iuris Canonici, Series B: Corpus Collectionum* 1, 1973) S. 1 und S. 18 (im folgenden zitiert als ed. Gilchrist).

²⁾ F. Thaner, Untersuchungen und Mittheilungen zur Quellenkunde des canonischen Rechts 1: Die nachpseudo-Isidor'sche Sammlung des Codex 522 von Monte Cassino, SB Wien 89 (1878), S. 601 ff. Zur Forschungsgeschichte allgemein und zur Kenntnis der 74-Titel-Sammlung vor Thaner vgl. ed. Gilchrist S. XVII ff.

³⁾ P. Fournier, *Le premier manuel canonique de la réforme du XI^e siècle*, *Mél. d'arch. et d'hist. de l'Ecole française de Rome* 14 (1894) S. 147 ff.

⁴⁾ So J. Haller, *Der Weg nach Canossa*, HZ 160 (1939) S. 280, wiederabgedruckt in Hallers Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters (1944) S. 163.

⁵⁾ So A. Michel, *Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform* (Schriften der MGH 7, 1943) S. VII f.

⁶⁾ Vgl. H. Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit*, 3 Bde. (Schriften der MGH 24, 1—3, 1972—74), hier Bd. 2, S. 486 ff. (Künftig zitiert: Fuhrmann) Auch Gilchrist hat seine von Fuhrmann 2 S. 492 monierte Äußerung, wonach die Sentenzen beitrugen „to popularize the False Decretals in Italy and elsewhere“ (*New Cath. Encycl.* 13, 1967, S. 141) in seiner Edition in dieser Form nicht wiederholt.

und seine Bedeutung auf die gesamte Kirche, einschließlich der Klöster, erweitert⁷⁾.

Wie immer man die Bedeutung der Sentenzen einschätzen mag — mißlich an der gesamten Diskussion war stets, daß man um einen Text stritt, der, jedenfalls in ganzer Länge, gedruckt nicht vorlag⁸⁾. Die neue Edition J. T. Gilchrist⁹⁾ hat diesem Zustand jetzt abgeholfen. Gilchrist hat sich zwar in seinen Prolegomena mit an sich begrüßenswerter Zurückhaltung einer eigenen Stellungnahme zur Frage nach Entstehungszeit und Autor der Sentenzen enthalten¹⁰⁾ und bietet auch nur wenig Neues zur Wirkungsgeschichte der von ihm edierten Sammlung, doch ist es ihm gelungen, für fast alle Texte der 74-Titel-Sammlung die Quelle namhaft zu machen¹¹⁾. Nur ein einziges Kapitel blieb rätselhaft: c. 306¹²⁾. Obwohl das Kapitel in eine aus den *Capitula Angilramni*¹³⁾ übernommene Reihe (cc. 290—307) eingestreut ist, findet es sich weder in der Edition von P. Hinschius, noch ist irgendeine Überlieferung der *Capitula Angilramni* bekannt, wo dieser Text unter die angeblich dem Bischof Angilram von Metz (768—791) von Papst Hadrian I. (772—795) überreichten Kapitel einge-
reicht ist. Dennoch hat der Sentenzenautor den Text keineswegs selbst fabri-
ziert¹⁴⁾, sondern er findet sich in den Akten des größten Konzils der christli-

⁷⁾ Fuhrmann 2, S. 509.

⁸⁾ Thäner hat in seiner (unvollständigen) Edition der Sammlung Anselms von Lucca (*Anselmi Lucensis Collectio canonum*, 1906—1915) die Sentenzen als „*Collectio minor*“ mit berücksichtigt. Doch abgesehen von dem nur fragmentarischen Zustand der Edition ist Thäners Ausgabe auch sehr unzuverlässig, vgl. Fuhrmann 2, S. 492, Anm. 183.

⁹⁾ Vgl. Anm. 1. Zu Gilchrist's Ausgabe vgl. die kritischen Bemerkungen von H. Fuhrmann, DA 31 (1975) S. 249 ff. und F. Kempf, *Archivum Historiae Pontificiae* 13 (1975) S. 440 ff. Unterdessen ist außer der von Fuhrmann, DA 31 (1975) S. 250 nachgetragenen Hs. Berlin Preuß. Kulturbesitz theol. lat. fol. 281, s. XII noch ein weiterer Codex der Sentenzen aufgetaucht: San Daniele del Friuli, Bibl. Civica Guarneriana 203, s. XII, vgl. U.-R. Blumenthal, *Codex Guarnerius* 203. A manuscript of the Collection in 74 Titles at San Daniele del Friuli, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 5 (1975) S. 11 ff.

¹⁰⁾ Zu den verschiedenen Hypothesen über den Autor (Humbert von Silva Candida oder Petrus Damiani oder ein Unbekannter) und über die Entstehungszeit der Sentenzen (ca. 1050 oder ca. 1061 oder ca. 1076) vgl. ed. Gilchrist, S. XXIII ff.

¹¹⁾ Vgl. das Quellenverzeichnis, ed. Gilchrist, S. 199 ff.

¹²⁾ Vgl. ebd. S. 175 und S. 199.

¹³⁾ *Decretales Pseudoisidorianae et Capitula Angilramni*, ed. P. Hinschius (1863) S. 757 ff. Zu den *Capitula Angilramni* vgl. zuletzt Fuhrmann 1, S. 161 ff.

¹⁴⁾ Diese Möglichkeit deutet Gilchrist, S. CXIV an, ohne sich allerdings festzulegen. Unrichtig ist aber jedenfalls seine Annahme, der Text sei von der Rezeption der Sentenzen ausgeschlossen geblieben, weil „andere Kanonisten den Text als zweifelhaft zurückwiesen“. Er findet sich sowohl in der noch ungedruckten Sammlung in vier Büchern (in wenigstens zehn Hss. und einer Kurzform überliefert, vgl. G. Fransen, *Autour de la collection en 74 titres*, in: *Etudes René Metz* 1 [= *Revue de droit canonique* 25, 1975] S. 61 f.) wie in dem ebenfalls ungedruckten Liber Tarraconensis (in wenigstens vier Hss. überliefert, vgl. Fransen, ebd., S. 62) wie auch in der zweiten von Fransen, ebd., S. 66 ff. analysierten Kurzform der 74-Titel-Sammlung. Unmittelbar aus der unten nachgewiesenen Quelle der Sentenzen haben den Text ferner die

den Antike, genauer in der Actio I des Konzils von Chalkedon (451)¹⁵). Der Sentenzenautor hat seine Quelle lediglich formal bearbeitet und generalisiert:

Conc. Chalc. Actio I (ed. E.

Schwartz, Acta Conc. Oec. 2, 3, 1, 74T c. 306 (ed. Gilchrist, S. 175):

S. 40, Z. 28 f.):

Si iudicis obtines personam, non ut Qui iudicis obtinet personam, non ut
accusator debes prosequi. accusator quicquam debet prosequi.

Damit ist freilich nur die Frage nach dem fons materialis, nicht die ungleich wichtigere nach dem fons formalis unseres Textes geklärt. Der Sentenzenautor zitiert sonst an keiner Stelle aus den Akten des Konzils von Chalkedon. Man wird daher ohne weiteres ausschließen können, daß er die in der Edition von E. Schwartz mehr als 550 Quartseiten umfassenden Akten herangezogen hätte, um dann nur einen einzigen Satz daraus in seinem Werk zu verwerten. Man wird sich also nach Auszügen aus den Akten des 4. ökumenischen Konzils umsehen müssen.

Die wichtigste Quelle der 74-Titel-Sammlung sind die Falschen Dekretalen Pseudoisidors¹⁶). Nun ist in fast allen Handschriften der Langversion der Falschen Dekretalen¹⁷), jedenfalls soweit sie den dritten Teil der Fälschung vollständig überliefern, unter dem Titel *Incipiunt nonnullae sanctiones sparsim collectae actionis primae sancti et magni Chalcedonensis concilii* ein solcher Auszug aus den Akten von Chalkedon überliefert¹⁸). Als fünftes Fragment ist in

Sammlung der im 12. Jahrhundert entstandenen Hs. Paris Bibl. Nat. 10740 (noch nicht gründlich analysiert, aber anscheinend hauptsächlich aus Burchard von Worms- und Pseudoisidor-Exzerpten zusammengestellt) und die Sammlung der ebenfalls im 12. Jahrhundert entstandenen Hs. Hereford Cathedral Library O. 2. VII (ebenfalls hauptsächlich aus Burchard- und Pseudoisidor-Exzerpten, vgl. die nicht immer glückliche Analyse von P. Brommer, Kurzformen des Dekrets Bischof Burchards von Worms, Jb. f. westdt. Landesgesch. 1 [1975] S. 35 f.).

¹⁵) Acta Conciliorum Oecumenicorum 2, 3, 1—3 ed. E. Schwartz (1935—1937).

¹⁶) Gilchrist zählt unter den 315 Kapiteln der Sentenzen etwa 250 Stücke aus Pseudoisidor, vgl. ed. Gilchrist, S. XCIX. Fuhrmann, der seine Analysen im wesentlichen auf die von Pseudoisidor selbst fabrizierten Teile der Falschen Dekretalen beschränkt hat, kommt auf 148 Übernahmen aus diesen Partien der Fälschung, vgl. Fuhrmann 2, S. 494.

¹⁷) Zu der schwierigen Frage der Abgrenzung der verschiedenen Versionen Pseudoisidors vgl. zuletzt Fuhrmann 1, S. 171 f.

¹⁸) Ed. J. B. Pitra, Spicilegium Solesmense complectens Sanctorum Patrum scriptorumque ecclesiasticorum anecdota hactenus opera 4 (1858) S. 166a—179a. Ob die von Pitra, S. 179a—185b abgedruckte Sammlung zusammengehört mit den „Nonnullae sanctiones“, ist zumindest ungewiß. Die vorzuziehende Lesart ihrer Rubrik hat Pitra nach seiner Handschrift B (= Paris Navarre 7 = Paris Bibl. Nat. lat. 16897) S. 179, Anm. 4 abgedruckt: *Quae sequuntur ex praedicto concilio diversa per loca collecta sunt, quae suis inserta locis a quaerentibus reperiuntur*. Diese Rubrik wenigstens spricht eher für eine von den „Nonnullae sanctiones“ unabhängige Sammlung, zumal die „Nonnullae sanctiones“ mit Auszügen aus Actio XIV der Akten von Chalkedon schließen, die „diversa per loca collecta“ dagegen wieder mit Actio I beginnen. Pitra hat für seine Ausgabe fünf relativ junge Hss. herangezogen: Douai Bibl. mun. 582 (früher 522), s. XII; Paris Bibl. Nat. lat. 3853, s. XII; Montpellier Bibl. de la Fac. de Méd. H. 3, s. XII; gleiche Bibliothek H. 13, s. XIII; Paris Bibl. Nat. lat. 16897 (früher Navarre 7), s. XIII (alle Datierungen nach Sch. Williams, Codices Pseudo-Isidoriani. A Palaeographic-Historical Study (Mon. Iur. Can. Ser. C: Subsidia 3, 1971); Pitra datiert ausnahmslos s. XII. Nach Abschluß der ersten

diesem Exzerpt der oben zitierte Satz enthalten¹⁹⁾. Da die „Nonnullae sanctiones“ stets gegen Ende der Pseudoisidor-Handschriften und häufig in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Capitula Angilramni stehen, ist es auch leicht zu erklären, wie c. 306 der Sentenzen in seinen Überlieferungszusammenhang zwischen c. 10bis und c. 20bis der Capitula Angilramni geraten ist.

Ungeklärt ist noch — jedenfalls in der kanonistischen Literatur — die Frage nach dem Verfasser der „Nonnullae sanctiones“. In der patristischen Literatur dagegen wird dieses Chalkedon-Exzerpt als ein bekanntes und wohlidentifiziertes Werk behandelt²⁰⁾. Es wird seit der Ausgabe von J. B. Pitra²¹⁾ dem 552 in Chalkedon gestorbenen Bischof Verecundus von Junca²²⁾ (heute Ounga in

Edition wurden Pitra noch die Hss. Paris Bibl. Nat. lat. 1557, s. X und Paris Bibl. Nat. lat. 1460, s. XIV bekannt, mit deren Hilfe er seinen ersten Druck korrigierte (vgl. Spic. Sol. 4, S. 186^a—191^b). Vier vatikanische Hss. lernte Pitra nach Abschluß auch dieser zweiten Edition noch zusätzlich kennen (vgl. Spic. Sol. 4, S. XVII, Anm. 3): Vat. lat. 630, s. IX; Vat. lat. 3791, s. XI; Vat. lat. 1344, s. XII; Vat. lat. 1340, s. XIII. Pitras Liste läßt sich mühelos verlängern (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Boulogne-sur-Mer Bibl. mun. 115 und 116, beide s. XII; Brüssel Bibl. Royale II. 2532, s. XII; Grenoble Bibl. mun. 473, s. XII; Köln Dombibl. 113, s. X; Monte Cassino Bibl. della Badia 1, s. XI; New Haven Beinecke Library 442, s. IX; Oxford Bodleian Library Hatton 6, s. XIII; Paris, Bibl. de l'Arsenal 679, s. XII; Paris Bibl. de l'Assemblée Nationale 27, s. XII; Paris Bibl. Nat. lat. 5141, s. XIV; Paris Bibl. Nat. lat. 14314, s. XII; Paris Bibl. Nat. lat. 15391, s. XV; Paris Bibl. Nat. nouv. acq. lat. 2253, s. XI; Prag Nat.-Museum XII. D. 2, s. XIV; Reims Bibl. mun. G. 166, s. XII; Rennes Bibl. mun. 134, s. IX/X; Rouen Bibl. mun. E. 27, s. XI; Saint-Omer, Bibl. mun. 189, s. XI; Toulouse Bibl. mun. I. 9, s. XIII; Vat. lat. 631, s. XIII; Venedig Bibl. Naz. Marc. Zanetti lat. 169 und lat. IV. 47, beide s. XV (die Datierungen nach Williams, Codices, wo auch die Literatur zu den einzelnen Hss. verzeichnet ist. Williams, dessen Angaben zu den einzelnen von ihm aufgenommenen Codices sehr unterschiedlich und keineswegs immer zuverlässig sind, erwähnt die „Nonnullae sanctiones“ lediglich zu Köln 113, nennt dort allerdings eine Reihe weiterer Hss., vgl. Codices S. 25 f.). Mit Ausnahme der Hs. Paris 1460 handelt es sich bei allen angeführten Hss. um Pseudoisidor-Codices. Paris 1557 ist — was bisher nicht bekannt war — ein Fragment einer Pseudoisidor-Hs., in dem nur noch die Anhangstücke der Falschen Dekretalen überliefert sind und zwar beginnend mit den „Nonnullae sanctiones“. Ob die auf f. 1r—8v vor den „Nonnullae sanctiones“ überlieferten Stücke (Auszüge aus dem 8. Konzil von Toledo [653] und der falsche Brief Gregors IV. für Aldrich von Le Mans [JE † 2579], vgl. zu diesem Brief zuletzt Fuhrmann 2, S. 241 f., Anm. 13) zum ursprünglichen Bestand der Hs. gehören, ist mindestens zweifelhaft. Besonderes Interesse verdient die bisher unbeachtete Überlieferung der gallischen Version des Konzils von Nikäa (f. 24vb—27vb). Zum Inhalt der Hs. allgemein vgl. Ph. Lauer, Bibliothèque Nationale. Catalogue général des manuscrits latins 2 (1940) S. 65 f.

¹⁹⁾ Ed. Pitra, S. 167^a, nr. 2 am Ende. Da Pitra die Lücken in der Exzerptsammlung nicht vermerkt, kommt er auf eine geringere Zahl von Auszügen.

²⁰⁾ Vgl. E. Dekkers, *Clavis Patrum Latinorum* (1961) S. 193, nr. 871. — Der für Kanonisten etwas entlegene Druckort in Pitras *Spicilegium* mag dafür verantwortlich sein, daß weder Hinschius bei seiner Pseudoisidor-Ausgabe von 1863 (wie Anm. 13) noch Fuhrmann 3, S. 763, der als Druckort der „Nonnullae sanctiones“ Mansi, 6 Sp. 563 ff. angibt, wo aber die vollständigen Akten von Chalkedon gedruckt sind, noch etwa Williams (siehe Anm. 18 am Ende) mit den „Nonnullae sanctiones“ etwas anzufangen wußten.

²¹⁾ Siehe oben Anm. 18.

²²⁾ Über das Schicksal des Verecundus von Junca sind wir vergleichsweise gut unterrichtet. An der Verurteilung des Theodor Askidas durch Papst Vigi-

Tunesien) zugeschrieben, der den Auszug als Verteidiger der auf dem 5. ökumenischen Konzil in Konstantinopel (553) verurteilten Drei Kapitel verfaßt habe²³). Die „Nonnullae sanctiones“ lassen sich leicht als Auszug aus der Version des Rusticus²⁴) der Akten von Chalkedon erweisen. Denn im zehnten (nach Pitras Zählung siebten) Exzerpt der „Nonnullae sanctiones“ wird folgender Ausruf der orientalischen Bischöfe auf dem Konzil zitiert: *Minabatur nobis damnatio, minae exsilii tendebantur*²⁵). Die Stelle *minae ... tendebantur* findet sich weder in der Versio antiqua noch in der Versio correcta, sondern allein in der Versio Rustici²⁶). Das 22. (14.) Exzerpt lautet: *Et paulo post: „Eusebius episcopus Dioscoro dixit: Tu quum dudum occidisti sanctissimum archiepiscopum Flavianum, mihi autem vitae intulisti discrimen.“ Et reliqua*²⁷). Die Stelle *sanctissimum ... discrimen* fehlt wiederum in den Versionen antiqua und correcta und findet sich ausschließlich in der Version des Rusticus, ja sie ist sogar von Rusticus selbst ausdrücklich als eigene Zutat gekennzeichnet²⁸). Die Reihe der Übereinstimmungen zwischen den „Nonnullae sanctiones“ und der Version des Rusticus und ihrer Abweichungen von den beiden anderen Versionen ließe sich fast beliebig fortsetzen²⁹). Wir sind über die Abfassungszeit der

lius (JK 930 f, verfaßt vor dem 14. 8. 551, ed. E. Schwartz, Vigiliusbrieft, SB München 1940, 2, S. 10—15; ebd., S. 26 ff. Näheres über die Umstände und die Überlieferung der *damnatio*) ist Verecundus beteiligt (ebd. S. 14, Z. 11). Die Chronik des Victor von Tonnunna berichtet zum Jahre 551 die Deportation des Bischofs von Junca nach Konstantinopel, wo er zusammen mit seinen beiden Kollegen Firmus und Primasius zur Verurteilung der Drei Kapitel gezwungen werden sollte (ed. Th. Mommsen, MGH Auct. ant. 11, S. 202, Z. 20—22), was er aber im Gegensatz zu Firmus und Primasius ablehnte. Nachdem er aus Konstantinopel in die Kirche der hl. Euphemia in Chalkedon geflohen sei, so berichtet Victor von Tonnunna weiter, sei er dort im Jahre 552 gestorben (ebd. S. 203, Z. 7—9). Isidor von Sevilla, De viris illustribus c. 7 (Migne PL 83, S. 1088) kennt Verecundus als Verfasser mehrerer theologischer Dichtungen. J. B. Pitra hat dem Bischof von Junca schließlich die unter dem Namen eines Verecundus Presbyter überlieferten „Commentariorum super cantica ecclesiastica libri IX“ zugeschrieben (Spic. Sol. 4, S. 1 ff.). Über Verecundus zuletzt mit besonderer Würdigung seiner Werke vgl. M. Schuster s. v. Verecundus, in: Pauly-Wissowa, Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, zweite Reihe 8, 1 (1955), Sp. 1010 ff. mit weiterer Literatur.

²³) Die Zuschreibung der „Nonnullae sanctiones“ an Verecundus von Junca geht auf einen Brief Hadrians I. an Karl den Großen (JE 2434, Codex Carolinus 70, verfaßt zwischen Mai und September 781, ed. W. Gundlach, MGH Epp. 3, S. 600 f.) zurück. In diesem Brief weist der Papst ein ihm überbrachtes *adbreuiarium Calcedonensis concilii a quodam Verecundo episcopo editum* als apokryph zurück, denn die römische Kirche besitze die vollständigen Akten des Konzils von Chalkedon (ebd. S. 600, Z. 28 — S. 601, Z. 3, das Zitat S. 600, Z. 31).

²⁴) Zu den verschiedenen Versionen der lateinischen Akten des Konzils von Chalkedon (Antiqua, Correcta und Versio Rustici) vgl. E. Schwartz, Acta Conc. oec. 2, 3, 1 S. V ff.

²⁵) Ed. Pitra, Spic. Sol. 4, S. 168a.

²⁶) Vgl. ed. Schwartz, Acta Conc. Oec. 2, 3, 1, S. 50 Versio antiqua Anm. zu Z. 7.

²⁷) Ed. Pitra, Spic. Sol. 4, S. 168b—169a.

²⁸) Vgl. ed. Schwartz, Acta Conc. Oec. 2, 3, 1, S. 100 Versio antiqua zu Z. 22/23 und Adnotationes Rustici zu Z. 22/23.

²⁹) Etwa: ed. Pitra, S. 167a, Z. 9: *quae Nonn. sanct. u. Rust.] qui Ant. u. Corr., vgl. ed. Schwartz, S. 40 Versio Antiqua z. Z. 5; ed. Pitra*

Version des Rusticus so gut unterrichtet, wie dies bei kaum einer anderen spätantiken Quelle der Fall ist, da Rusticus bei jeder Actio das genaue Bearbeitungsdatum mitgeteilt hat. Demnach ist die Version des Rusticus zwischen dem 21. 2. 564 und dem 1. 4. 566 entstanden³⁰). Wir haben oben gesehen, daß Verecundus von Junca im Jahre 552 gestorben ist. Er kann also die Version des Rusticus gar nicht gekannt haben und folglich auch nicht der Verfasser der „Nonnullae sanctiones“ sein.

Es wäre allerdings voreilig, daraus und aus der Tatsache, daß die „Nonnullae sanctiones“ meist zusammen mit Pseudoisidor überliefert sind³¹), zu schließen, Pseudoisidor hätte aus einem vollständigen Exemplar der Akten von Chalkedon für seine Zwecke einen Auszug angefertigt. Es spricht gegen eine solche Vermutung, daß die pseudoisidorischen Fälscher die Akten von Chalkedon in der Versio antiqua oder — eine sichere Entscheidung ist nicht möglich — in der Versio correcta benutzen. Der Beweis für diese Behauptung läßt sich mit Hilfe einer Sonderform der Capitula Angilramni führen, die in der Berliner Philipps-Handschrift 1764³²) überliefert ist. Diese Sonderform, die von der Vulgatversion, wie sie P. Hinschius herausgegeben hat, in vielen Punkten abweicht, enthält als c. 84 folgenden Text:

DE CONFESSIOE PRO NECESSITATE. CAP. LXXXIII. Omnis confessio, quæ sit ex necessitate, fides non est; donec tacent, consentire monstrantur. Teste apostolo didicimus, ut nullus adversus presbyterum inscriptionem factam absque duobus (korr. aus duos) vel tribus (korr. aus tres) testibus (korr. aus testes) recipiat. Sic enim odit deus eos, qui adversus patres armantur, ut patrum invasores, qui in omni mundo infamia notantur.

Im letzten Teil dieses Kapitels (*Sic enim ... infamia notantur*) finden wir eine Parallele, ja sogar die Quelle für c. 19bis der Vulgatversion³³). Daß wir es nicht mit einer beliebigen Parallele, sondern mit der Quelle von c. 19bis der Vulgatversion zu tun haben, geht daraus hervor, daß in der Vulgatversion das Kapitel beginnt: *Sic odit deus eos ...* Die bereits von Hinschius erkannte³⁴) (Ur-)Quelle für dieses Kapitel (der in Actio XV des Konzils von Chalkedon überlieferte Brief des Proclus von Konstantinopel an Domnus von Antiochien³⁵) lautet: *sic enim odit deus eos qui adversus patres armantur, ut patrum invasores in omni mundo notentur*. Wie bereits E. Seckel in einem 1915/16 geschriebenen, aber leider nie veröffentlichten Manuskript über die Capitula Angilramni des Cod. Phill. 1764 der Deutschen Staatsbibliothek in Ostberlin feststellte³⁶), kann es aufgrund dieser Quellenlage ausgeschlossen werden, daß

S. 168a, Z. 23: *eramus* Nonn. sanct. u. Rust.] *fuera* Ant. u. Corr., vgl. ed. Schwartz, S. 51 Versio antiqua zu Z. 20. Sieht man in den „diversa per loca collecta“ wie oben Anm. 18 vorgeschlagen, eine von den „Nonnullae sanctiones“ unabhängige Sammlung, so kommt auch diese Sammlung übrigens nicht als Werk des Verecundus von Junca in Betracht, da auch sie ohne Zweifel aus der Version des Rusticus geschöpft hat, vgl. etwa ed. Pitra, S. 183b, Z. 28 mit ed. Schwartz, S. 492, Z. 4 (*collecta* u. Rust. *audiat*] Ant. u. Corr. *possit audire*) oder zu ed. Pitra, S. 184a, Z. 29 ed. Schwartz, S. 492, Z. 25 (*collecta* u. Rust. *me*] Ant. u. Corr. *me sicut dictum est*) usw.

³⁰) Vgl. Schwartz, Acta Conc. Oec. 2, 3, 3, S. XII ff.

³¹) Vgl. oben Anm. 17.

³²) Vgl. zu dieser Hs. die minutiöse Analyse Fuhrmanns 3, S. 672 ff.

³³) Ed. Hinschius (wie Anm. 13) S. 769.

³⁴) Ebd.

³⁵) Ed. Schwartz, Acta Conc. Oec. 2, 3, 3, S. 75 (514), Z. 26 f.

³⁶) Ich möchte nicht versäumen, Herrn Professor Horst Fuhrmann auch an dieser Stelle dafür zu danken, daß er mir Einblick in dieses Manuskript Emil

entweder der Text der Berliner Handschrift auf c. 19bis der Vulgatversion beruht (weil die Berliner Handschrift mit *Sic enim* quellentreuer als alle bekannten Handschriften der Vulgatversion ist), oder daß er unabhängig von der Vulgatversion die Akten von Chalkedon exzerpiert hätte (weil er genauso interpoliert ist wie die Vulgatversion: *in omni mundo infamia notantur*). Damit bleibt nur die Möglichkeit übrig, daß der letzte Teil von c. 84 der Berliner Handschrift Quelle für c. 19bis der Vulgatversion ist³⁷⁾. Seckels Feststellung wird durch die weitere Quellenanalyse von c. 84 der Berliner Handschrift bestätigt, denn auch das erste und zweite Fragment dieses Textes (*Omnis confessio ... non est* und *donec tacent, consentire monstrantur*) stammen aus den Akten des Konzils von Chalkedon³⁸⁾. Das dritte Fragment (*teste apostolo ... recipiat*) hat sich allerdings in den Akten nicht finden lassen³⁹⁾. Da das letzte Fragment aus der Werkstatt Pseudoisidors stammt, wird man ohne weiteres annehmen dürfen, daß auch die beiden ersten letztlich aus derselben Quelle stammenden Exzerpte ein Werk der Fälscher sind⁴⁰⁾. Anhand des zweiten Exzerpts läßt sich die Version der Akten von Chalkedon bestimmen, die in der Bibliothek Pseudoisidors stand. Dieses Exzerpt lautet: *donec tacent, consentire monstrantur*. In der Version des Rusticus liest sich die Vorlage des Exzerpts so: *In hoc ipso quod tacent consentire monstrantur*. Antiqua und Correcta dagegen schreiben: *donec tacent consentire monstrantur*, stimmen also wörtlich mit der Exzerptreihe aus der Fälscherwerkstatt überein. Wer trotz dieses Befundes in Pseudoisidor den Verfasser der „Nonnullae sanctiones“ sehen will, müßte annehmen, die Fälscher hätten neben einer Handschrift der Antiqua bzw. der Correcta noch zusätzlich eine Handschrift der Versio Rustici, aus der die „Nonnullae sanctiones“ ja exzerpiert sind, besessen. Dafür läßt sich jedoch einstweilen kein Beweis beibringen⁴¹⁾.

Seckels gewährt hat; zum Schicksal dieses Manuskripts vgl. E. Seckel, Die erste Zeile Pseudoisidors, die Hadriana-Rezension *In nomine domini incipit praefatio libri huius* und die Geschichte der Invokationen in den Rechtsquellen, hg. von H. Fuhrmann (SB Berlin 1959) S. 8.

³⁷⁾ Es sei denn, das letzte Stück von c. 84 der Berliner Handschrift wäre aus einer mit diesem Stück wortgleichen gemeinsamen Quelle von c. 84 der Berliner Handschrift und c. 19bis der Vulgatversion geflossen. Da es hier lediglich darauf ankommt zu zeigen, daß c. 84 der Berliner Handschrift ein Produkt der pseudoisidorischen Werkstatt ist, und nicht darauf, wie dieses Produkt in die Berliner Handschrift gekommen ist, können wir diese Möglichkeit beiseite lassen.

³⁸⁾ Erstmals nachgewiesen; Seckel vermutete einen theologischen Traktat als Quelle. Ed. Schwartz, *Acta Conc. Oec.* 2, 3, 1, S. 128, Z. 16 f. und S. 140, Z. 14.

³⁹⁾ Vorquelle ist 1 Tim. 5, 19. Vielleicht hat man an eine in einer Handschrift in den Text der Akten von Chalkedon geratene Glosse eines gelehrten Klerikers als unmittelbare Quelle zu denken.

⁴⁰⁾ Wer dies leugnet, ist zu folgender komplizierter und quellenkritisch kaum haltbarer Konstruktion gezwungen: Der Redaktor der Capitula Angilramni der Berliner Handschrift, der in diesem Falle mit den pseudoisidorischen Fälschern nichts zu tun hätte, wäre auf irgendeine Weise an vorbereitende Materialien der Fälscherwerkstatt gekommen. Als vorzüglicher Kenner der Akten des Konzils von Chalkedon hätte er die Herkunft des letzten Fragments von c. 84 erkannt und den Rest des Kapitels aus seiner eigenen Chalkedon-Handschrift hinzugesetzt.

⁴¹⁾ Nur scheinbar läßt sich der Beweis, daß Pseudoisidor die Versio antiqua bzw. correcta der Akten von Chalkedon benutzt hat, auch auf einfachere Weise

Eine weitere Beobachtung macht es wahrscheinlich, daß die unmittelbare Vorlage der „Nonnullae sanctiones“ nicht ein vollständiges Exemplar der Akten von Chalkedon gewesen ist, sondern ein Auszug aus diesen Akten. Das 64. (in Pitras Zählung 48.) Exzerpt wird folgendermaßen eingeleitet: *Item post quatuor folia, dictum est . . .*⁴²⁾. Zwischen dem 63. (47.) und dem 64. (48.) Fragment liegen in der Edition von Schwartz knapp 400 Druckzeilen⁴³⁾. In der Vorlage der „Nonnullae sanctiones“ können also auf einem Blatt höchstens etwa 100, auf einer Seite höchstens etwa 50 Druckzeilen der Edition von Schwartz Platz gehabt haben. Das 6. (3.) Exzerpt der „Nonnullae sanctiones“ beginnt so: *Et post totam paginam, de Theodoro quodam episcopo, qui erat injuste damnatus, ita decretum est . . .*⁴⁴⁾. Zwischen dem Ende des 5. (2.) und dem Beginn des 6. (3.) Exzerpts stehen in der Edition von Schwartz knapp 100 Druckzeilen⁴⁵⁾. Will man nicht zu der Annahme greifen, der Verfasser der „Nonnullae sanctiones“ verstehe unter „folium“ dasselbe wie unter „pagina“⁴⁶⁾, bleibt nur der Schluß übrig, daß der Text zwischen dem Ende des 5. (2.) und dem Beginn des 6. (3.) Exzerpts bereits in der Vorlage der „Nonnullae sanctiones“ um mindestens die Hälfte gegenüber den vollständigen Akten von Chalkedon gekürzt war. Möglicherweise ist der Hinweis auf den „gewissen Bischof Theodoret, der zu Unrecht verurteilt worden war“, überdies ein Indiz dafür, wo man den Verfasser dieser erschlossenen Vorlage der „Nonnullae sanctiones“ zu suchen hat: Bekanntlich waren die Schriften des Theodoret von Cyrus (ca. 393 — spätestens 466) einer der Hauptpunkte des Drei-Kapitel-Streites. Der Verfasser eines Auszuges aus den Akten von Chalkedon, der den Verhandlungen über Theodoret breiten Raum widmet, wird am ehesten in den Kreisen der Gegner des 5. ökumenischen Konzils zu suchen sein, auf dem Theodoret verurteilt wurde. Sollte diese Vermutung zutreffen, dann wäre zugleich ein Anhalt

als hier geschehen mit Hilfe der zweiten Ps.-Cornelius-Dekretale (ed. Hinschius, S. 172—175) führen. Auch dort stimmt S. 173, Z. 14 f. Pseudoisidors Text gegen die Versio Rustici mit der Versio antiqua bzw. correcta überein (vgl. ed. Schwartz, Acta Conc. Oec. 2, 3, 1, S. 136, Z. 6 f.). Doch Pseudoisidor hat an dieser Stelle die Akten von Chalkedon mit Hilfe ihrer Vorquelle (Mt. 5, 34—36) erweitert. Da Pseudoisidor dafür die Vulgata herangezogen hat oder wenigstens herangezogen haben kann, die anscheinend auch Vorlage der Antiqua und damit letztlich auch der Correcta gewesen ist, wäre es an dieser Stelle nicht auszuschließen, daß er den Text der ihm etwa vorliegenden Version des Rusticus, der nicht mit der Vulgata übereinstimmt, korrigiert hätte. In diesem Falle würde aber die Übereinstimmung zwischen Pseudoisidor und der Antiqua bzw. Correcta nicht auf die Benutzung eben dieser Version, sondern auf die Benutzung ihrer Quelle zurückzuführen sein.

⁴²⁾ Ed. Pitra, S. 173^a unten.

⁴³⁾ Acta Conc. Oec. 2, 3, 2, S. 363, Z. 16 — S. 376, Z. 10.

⁴⁴⁾ Ed. Pitra, S. 167^{ab}.

⁴⁵⁾ Acta Conc. Oec. 2, 3, 1, S. 40, Z. 29 — S. 44, Z. 3.

⁴⁶⁾ Zur Unterscheidung von „folium“ und „pagina“ vgl. P. Lehmann, Blätter, Spalten, Zeilen, in: ders., Erforschung des Mittelalters. Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 3 (1960) S. 2 f. (Erstmals in Zentralblatt für Bibliothekswesen 53, 1936, S. 335). Ebd. S. 14 ff. zahlreiche Beispiele für den Gebrauch von „folium“ im Mittelalter. Besonders deutlich wird der Bedeutungsunterschied von „folium“ (bzw. „folia“) und „pagina“ in der von Lehmann, ebd., S. 3 angeführten Stelle aus Isidors Etymologien (6, 14, 6, ed. Lindsay, 1911): *Foliae autem librorum appellatae sive ex similitudine foliorum arborum, seu quia ex foliibus fiunt, id est pellibus, qui de occisis pecudibus detrahi solent; cuius partes paginae dicuntur, eo quod sibi invicem conpingantur.*

für die Datierung und Lokalisierung des Chalkedon-Auszuges gewonnen, aus dem die „Nonnullae sanctiones“ vermutlich abgeleitet sind. Die eifrigsten Verteidiger der Drei Kapitel finden wir in der zweiten Hälfte des 6. und im 7. Jahrhundert in Oberitalien⁴⁷⁾. In dieser Gruppe werden wir auch am ehesten den Verfasser der vermuteten Vorlage der „Nonnullae sanctiones“ zu suchen haben.

Gewisse massive Interpolationen in den „Nonnullae sanctiones“ legen den Verdacht nahe, daß dieser Auszug aus einer Kurzform der Akten von Chalcedon ein Werk Pseudoisidors ist. Dazu ein Beispiel: In den Akten der *Cognitio de gestis contra Eutychen* vom 9. April 449, die bei der *Actio I* des Konzils von Chalcedon verlesen wurden und auf diese Weise im Auszug auch in die „Nonnullae sanctiones“ gerieten, erklärte der Bischof Meliphthongus von Iulio-polis: *et si iusserit* (scil.: piissimus imperator) *in criminali causa alterum pro altero decertari, et hoc suscipimus, praecipue quia uniuersalem praecepit fieri synodum et necesse est maiores causas in eum reservare concilium...*⁴⁸⁾. In den „Nonnullae sanctiones“ wird daraus⁴⁹⁾: *et ideo in criminali causa alterum pro altero decertare*⁵⁰⁾ *non licet. Quoniam igitur imperator sedis apostolicae auctoritate*⁵¹⁾ *uniuersalem praecepit fieri synodum et necesse est maiores causas in illud*⁵²⁾ *reservare concilium*. Der Autor oder ein Interpolator der „Nonnullae sanctiones“ hat also zunächst, so scheint es wenigstens, den von Meliphthongus als möglich unterstellten Befehl des Kaisers unter den Tisch fallen lassen und dann den Sinn seiner Vorlage durch Einfügung von *non licet* verdreht⁵³⁾. Es liegt genau in der Tendenz der pseudoisidorischen Fälscher, die persönliche Anwesenheit von Kläger und Beklagtem vor Gericht zu fordern⁵⁴⁾. Zwei Tatbestände lassen es dennoch zweifelhaft erscheinen, ob diese ganz in pseudoisidorischer Manier gefertigte Fälschung auch wirklich aus der Werkstatt Pseudoisidors stammt. Zum einen hat sich in den Fälschungen keine einzige wörtliche Parallele zu *in criminali causa alterum pro altero decertare non licet* finden lassen, obwohl Pseudoisidor für einen so sentenzenartig formulierten Satz sicherlich Verwendung gehabt hätte. Außerdem druckt Mansi wie alle älteren Konzilienausgaben seit der *Editio princeps* der Akten von Chalcedon durch P. Crabbe (Köln 1538) den Satz *et ideo... non licet* im Text von *Actio I* ab⁵⁵⁾. Will man diese Interpolation trotzdem

⁴⁷⁾ Eine Untersuchung über die Verteidiger der Drei Kapitel in Oberitalien und ihre Bedeutung für die Überlieferungsgeschichte spätantiker Texte wird Herr Dr. Rudolf Schieffer im nächsten Band der ZKG veröffentlichen. Ich danke ihm für zahlreiche Hinweise, die er mir besonders hinsichtlich der spätantiken Quellen- und Überlieferungsgeschichte gegeben hat.

⁴⁸⁾ Ed. Schwartz, *Acta Conc. Oec.* 2, 3, 1, S. 135, Z. 16—18.

⁴⁹⁾ Ed. Pitra, S. 169^a, Z. 19—24 verglichen mit Vat. lat. 630, f. 313^{va} und New Haven Beinecke Library 442, f. 234^{va}. Als Siglen werden im weiteren verwendet: V für Vat. lat. 630 und N für New Haven 442.

⁵⁰⁾ V und N: *decertari*.

⁵¹⁾ V und N: *auctoritate sedis apostolicae*.

⁵²⁾ V und N: *eum*.

⁵³⁾ Der Fälscher hat allerdings den Sinn seiner Vorlage nicht gerade ins Gegenteil verkehrt. Auch Meliphthongus hat ja Bedenken gegen die Stellvertretung vor Gericht, die er allerdings unter gewissen Bedingungen zurückzustellen bereit ist.

⁵⁴⁾ Vgl. z. B. *Capitula Angilramni* c. 35, ed. Hinschius (wie Anm. 13) S. 764 und die dort angegebenen Parallelen.

⁵⁵⁾ Mansi 6, Sp. 762 B; (P. Crabbe) *Conciliarum omnium tam generalium quam particularium... tomus primus...*, Köln 1538, f. 426^r C, *Köln

auf das Konto Pseudoisidors setzen, muß man annehmen, die der Ausgabe Crabbes zugrundeliegende Aachener Handschrift⁵⁶⁾ sei von den „Nonnullae sanctiones“ oder von den pseudoisidorischen Fälschern beeinflusst gewesen, was natürlich nicht unmöglich ist⁵⁷⁾. Weniger problematisch in ihrer Überlieferungs-

1551, S. 728^b unten. Keine Variante in ed. Schwartz, Acta Conc. Oec. 2, 3, 1, S. 135. Auch E. Baluze hat in seinen von Mansi wiederabgedruckten Noten zu dem Einschub bemerkt: „Haec in nullo veterum exemplarium reperitur“. Vgl. Mansi 6, Sp. 761/2, Note k.

⁵⁶⁾ Crabbe hat von dieser Handschrift eine ebenfalls verschollene Abschrift anfertigen lassen. Wie aus einer Notiz hervorgeht, die Crabbe am Schluß seiner Ausgabe der Akten von Chalkedon abgedruckt hat (Crabbe¹, f. 512r; zitiert von Schwartz, Acta Conc. Oec. 2, 3, 1, S. XVI) stammte die von ihm zugrunde gelegte Abschrift aus einem „codex vetustissimus“ des 1802 aufgehobenen Aachener Kreuzherrenklosters, der dem 1372 gegründeten Kloster „a quodam Aquensi decano“ geschenkt worden war (zu dem Aachener Kreuzherrenkloster und den folgenden Angaben vgl. R. Haas, Die Kreuzherren in den Rheinlanden [Rheinisches Archiv 23, 1932] S. 106 ff.). Die Abschriften, diese Handschrift jemals wiederzufinden, sind leider sehr gering, denn das Kloster ist bei dem großen Aachener Stadtbrand vom 2. 5. 1656 völlig niedergebrannt und von einem zweiten Brand am 23. 7. 1748 noch einmal schwer mitgenommen worden. In der anlässlich der Aufhebung des Klosters im Jahre 1802 erstellten Vermögensübersicht (Haas, S. 114 f.) findet sich keinerlei Hinweis mehr auf eine etwa vorhandene Bibliothek von höherem Wert. Die Handschrift wird also wohl bei einem der beiden Brände oder spätestens während der französischen Revolution, in deren Folge das Kloster in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts „fast gänzlich ruiniert“ wurde (Haas, S. 114), untergegangen sein. Was aus der Abschrift der Aachener Chalkedon-Handschrift geworden ist, die der spätere Bischof von Tarazona und Kardinal Petrus Ferrici († 25. 9. 1478) der Crabbe'schen Notiz zufolge im Jahre 1468 anfertigen ließ, habe ich nicht ermitteln können. Folgt man den Angaben von Crabbe, so müßte die Aachener Handschrift von geradezu überragender Bedeutung für die Überlieferung der Akten von Chalkedon in lateinischer Übersetzung gewesen sein. Die Handschrift sei nämlich, so Crabbe, „plurimum iudicio scriptum non multum longe post huius Chalced. concilij tempora.“ Man wird dieser Mitteilung allerdings nicht allzu viel Gewicht beimessen dürfen, da Crabbe unmittelbar im Anschluß daran erklärt, die Handschrift sei so schwer zu lesen gewesen, daß sich in ganz Köln nur ein einziger gefunden habe, der sie habe entziffern können. Wäre die Handschrift tatsächlich im 6. oder im früheren 7. Jahrhundert entstanden (sicherer terminus post quem ist natürlich nicht 451, sondern der 1. 4. 566, als Rusticus seine Bearbeitung der Akten des Konzils abschloß), dann hätte die Entzifferung kaum erhebliche Probleme aufwerfen können, da wir in diesem Falle erwarten dürften, daß die Aachener Handschrift in Unziale oder Halbunziale geschrieben gewesen wäre. Andererseits ist es aber auch so gut wie ausgeschlossen, daß etwa eine karolingische Minuskel dem Konzilienherausgeber Crabbe so große Schwierigkeiten bereitet hätte, daß er lange nach einem Helfer hätte suchen müssen. Wir werden also an eine präkarolingische Kursive oder Minuskel zu denken haben. Nun existiert tatsächlich eine Handschrift der Akten des Konzils von Chalkedon, die in präkarolingischer Minuskel geschrieben ist: Vat. lat. 5750, s. VII vermutlich aus Bobbio (Lowe, Cod. Lat. Ant. 1 26c). Vielleicht handelte es sich bei der Aachener Handschrift um einen ähnlichen Typ.

⁵⁷⁾ Und angesichts des Schweigens von Schwartz vielleicht nicht einmal unwahrscheinlich. Jedenfalls kann dieser Einschub nicht in sehr vielen Handschriften gestanden haben, da sich in der heute bekannten handschriftlichen Überlieferung der Version des Rusticus anscheinend keine Spur mehr davon auftreiben läßt.

geschichte ist die zweite Verfälschung, wo der Interpolator *sedis apostolicae auctoritate* (bzw. *auctoritate sedis apostolicae*) in den Text seiner Vorlage eingeschmuggelt hat. Weder Schwartz noch Crabbe ist diese Lesart bekannt. Die Formulierung begegnet bei Pseudoisidor im Zusammenhang mit der Einberufung von Synoden mehrfach⁵⁸⁾. Letzte Quelle für diese Phrase ist nun nicht, wie Hinschius schreibt⁵⁹⁾, Cassiodors *Historia tripartita*, wo sich 4, 9, 4⁶⁰⁾ lediglich eine Sachparallele findet, sondern eine in der erwähnten Berliner Philipps-Handschrift 1764⁶¹⁾ überlieferte und von V. Rose gedruckte Fälschung aus der Werkstatt Pseudoisidors⁶²⁾. Wiederum war es E. Seckel, der in seinem bereits oben erwähnten Manuskript die Quelle dieser Fälschung (und damit die Urquelle auch für die genannten Stellen in den Falschen Dekretalen) ermittelt hat: Die Fälscher haben die Akten der römischen Synode vom 23. 10. 501 zugrundegelegt, in der die entsprechende Stelle lautet: ... *quia eius* (scil.: papae Symmachi) *sedis primum Petri apostoli meritum vel principatus, deinde secuta iussione domini conciliorum venerandorum auctoritas singularem in ecclesiis tradidit potestatem* ...⁶³⁾. Daraus haben die pseudoisidorischen Fälscher gemacht: *Quia ex iussione domini et meritis beati Petri apostoli singularis sanctae sedis apostolicae (!) congregandorum conciliorum auctoritas data et sanctorum canonum venerandorumque patrum decretis privata ac multiplex tradita est potestas* ...⁶⁴⁾.

Damit ergibt sich folgender Befund: Die pseudoisidorischen Fälscher haben die *auctoritas apostolicae sedis* als erste (jedenfalls dem Wortlaut nach) zur Einberufung von Synoden⁶⁵⁾ verlangt. Die „Nonnullae sanctiones“, die wohl

⁵⁸⁾ Vgl. z. B. ed. Hinschius (wie Anm. 13), S. 19, Z. 10 und die dort genannten Parallelen.

⁵⁹⁾ Ebd.

⁶⁰⁾ Edd. Jacob-Hanslik, CSEL 71, S. 165, Z. 20 f.

⁶¹⁾ Vgl. oben Anm. 32.

⁶²⁾ V. Rose, Die lateinischen Meerman-Handschriften des Sir Thomas Philipps in der königlichen Bibliothek zu Berlin (1892) S. 193b.

⁶³⁾ Ed. Th. Mommsen, MGH Auct. ant. 12, S. 427, Z. 2—4.

⁶⁴⁾ Ed. Rose (wie Anm. 62).

⁶⁵⁾ Nur scheinbar ist hier auch Reg. Greg. 9, 156 edd. Ewald-Hartmann, MGH Epp. 2, 158 einschlägig, wonach eine in Konstantinopel geplante Synode *sine apostolicae sedis auctoritate atque consensu* ... *nullas vires* habe. Wie aus dem Zusammenhang der Stelle hervorgeht, beansprucht Gregor der Große aber keineswegs ein allgemeines Einberufungsrecht für Synoden, sondern er beruft sich lediglich, um es mit den freilich in Zusammenhang mit einer anderen ähnlichen Stelle (Cassiodor Hist. trip. 4, 9, 4 edd. Jacob-Hanslik, CSEL 71, S. 165) stehenden Worten E. Caspars (Papsttum 1, 1930, S. 150 f.) zu sagen, auf den „alte(n) Brauch, daß Synodalentscheidungen erst durch die Rezeption auf dem Wege des zwischenkirchlichen Nachrichtenaustausches in der Gesamtkirche Kraft erlangen“. Zu der Deutung der Cassiodor-Stelle und zu Reg. Greg. 9, 156 vgl. Fuhrmann 2, S. 259, Anm. 57. Es ist gut möglich, daß Reg. Greg. 9, 156 bei der Entstehung der oben analysierten pseudoisidorischen Urfälschung eingewirkt hat. Den entscheidenden Schritt haben jedoch die Fälscher vollzogen: Erst bei ihnen wird aus dem nachträglichen und kaum formalisierten Approbations- oder genauer Rezeptionsrecht, das der Papst mit der Gesamtkirche teilt, ein exklusives und formelles Einberufungsrecht des Papstes. Genau dieses Einberufungsrecht setzen die „Nonnullae sanctiones“ voraus. Pseudoisidor schwankt, ob er das ausschließliche Einberufungsrecht des Papstes nur für Generalsynoden oder allgemein für alle Synoden statuieren soll. Auf alle Synoden ausgedehnt findet es sich in der

ein Auszug aus einer Kurzform der Akten des Konzils von Chalkedon sind, berichten von einer Synode, die der oströmische Kaiser *auctoritate apostolicae sedis* einberufen habe. Ausgerechnet die Worte *auctoritate apostolicae sedis* sind dabei eine Verfälschung der Akten von Chalkedon, die dem Autor oder einem Interpolator der „Nonnullae sanctiones“ zur Last fällt. Die so verfälschte Kurzform der Akten von Chalkedon taucht zuerst in der Mitte des 9. Jahrhunderts in Handschriften der Falschen Dekretalen auf. Es fällt schwer, diesen Tatbestand auf einen bloßen Zufall zurückzuführen.

Fassen wir zusammen: c. 306 der 74-Titel-Sammlung stammt aus den *Nonnullae sanctiones sparsim collectę actionis primę sancti et magni Calcidonensis concilii*⁶⁶⁾. Der Text von c. 306 ist von dem Autor der 74-Titel-Sammlung in formaler Hinsicht bearbeitet worden. Die „Nonnullae sanctiones“ sind nicht, wie J. B. Pitra annahm, ein Werk des 552 gestorbenen Bischofs Verecundus von Junca, sondern vermutlich ein Auszug aus einer anscheinend verschollenen Kurzform der Akten des Konzils von Chalkedon, die vielleicht in der zweiten Hälfte des 6. oder im 7. Jahrhundert von den oberitalienischen Gegnern des 5. ökumenischen Konzils verfaßt wurde. Autor oder zumindest Interpolator des Auszugs aus dieser Kurzform ist Pseudoisidor.

Praefatio (ed. Hinschius, S. 19, Z. 9—12). Für Generalsynoden verlangt Pseudoisidor die päpstliche Einberufung im ersten Pseudo-Iulius-Brief (ed. Hinschius, S. 459, Z. 9—11) und im zweiten Brief Pseudo-Pelagius' II. (ed. Hinschius, S. 721, Z. 9 f.). Auffällig ist es dabei, daß sich die Stelle in der Praefatio von der Urquelle (oben Anm. 63) am weitesten entfernt, so daß man an eine Fortentwicklung des kirchenrechtlichen Systems Pseudoisidors während der Arbeit an den Fälschungen zu denken versucht ist. Ausgerechnet die energischste Fälschung aus der Praefatio hat dann über Burchard von Worms Eingang in das mittelalterliche Kirchenrecht gefunden, wobei Burchard (1, 42, Migne PL 140, 561 B) durch den Zusatz von *generalem* zu *synodum* das päpstliche Einberufungsrecht wieder auf Generalsynoden beschränkte, vgl. Fuhrmann 2, S. 484 mit weiterer Literatur.

⁶⁶⁾ So der genaue Wortlaut des Titels in Vat. lat. 630, f. 312vb.